

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen:  
„Tageblatt“, Riesa.

## Amtsblatt

Druckverlag  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 243.

Dienstag, 19. Oktober 1909, abends.

62. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger bei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der falschen Postanstalten 1 Mark 85 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Notationsdruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Sonntag, den 23. Oktober 1909,  
vormittags 11 Uhr,

### öffentliche Bezirksauswahl-Sitzung

Großenhain, am 18. Oktober 1909.

213 h A. Königl. Amtshauptmannschaft.

Das Verzeichnis der in Riesa wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen berufen werden können, liegt vom 20. bis mit 28. Oktober 1909 im Rathhause, Einwohner-Meldeamt, Zimmer Nr. 14, zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Verzeichnisses kann innerhalb einer Woche, vom Tage der Auslegung an gerechnet, schriftlich oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Behörde Einspruch erhoben werden.

Im übrigen wird auf die nachstehend abgedruckten Gesetzesbestimmungen verwiesen. Der Rat der Stadt Riesa, am 18. Oktober 1909. Schr.

**Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.**

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben,
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben,
3. Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten 3 Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben,

4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind,

5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister,
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte,
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können,
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können,
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
7. Religionsdiener,
8. Volksschullehrer,
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

### Gesetz,

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abteilungspräsidenten und vortragenden Räte in den Ministerien,
2. der Präsident des Bundeskonkordats,
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen,
4. die Kreis- und Amtshauptleute,
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Unabhängigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

### Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 19. Oktober 1909.

Der Jahrmakel hat heute Mittag sein Ende erreicht. Schneller noch als sie entstand, wird die Judenstadt wieder verschwunden sein. Der gestrige Besuch des Marktes war ebenfalls ein befriedigender und auch heute vormittag herrschte in den Budenreihen auf dem Albertplatz noch ein ziemlich reger Verkehr. Das Geschäft wird allgemein als gut bezeichnet. Alle Wünsche scheinen aber doch nicht erfüllt zu sein, was auf die ungewohnt starke Beschäftigung des Marktes zurückzuführen sein dürfte. Es sollen diesmal etwa ein Fünftel Hieranten mehr anwesend gewesen sein als sonst.

Donnerstag, den 21. Oktober d. J. wird der hiesige Zweigverein des Evangelischen Bundes im Saale des „Kronprinz“ einen Familienabend veranstalten, der infolge eines besonderen Interesses beansprucht, als der Vortrag, den Herr Pastor Wähler, der Generalsekretär der Deutschen Kleinrenten-Gesellschaft in Ostrowo, halten wird, das Bild einer hier noch verhältnismäßig unbekannteren vaterländischen Arbeit entrollen wird: der Kleinrentenkolonisation mit deutsch-russischen Rückwanderern im Osten unseres Vaterlandes. (Vergl. die Einladung auf Seite 4 gestriger Nummer.) Mit dem Zwecke, deutschen Rückwanderern, die infolge der Unruhen in Russland in ihre alte Heimat zurückgekehrt waren, ein festes Heim und eine sichere eigene Scholle zu bieten, hat sich vor einigen Jahren in Ostrowo in der Provinz Posen eine Gesellschaft gebildet, die seitdem mit großem Erfolge an der Sammlung der deutschen Rückwanderer und ihrer Ansiedlung in geschlossenen Kolonien gearbeitet hat. Besonders auch vom evangelischen Standpunkte aus ist eine solche Neugründung rein deutsch-evangelischer Gemeinden in der Provinz Posen und eine Stärkung der vorhandenen Älteren, infolge der großen Abwanderung nach dem Westen aber sehr geschwächten Gemeinden durch neuen Zugang sehr zu begrüßen. — Auch Industriearbeiter aus dem Westen und Süden unseres Vaterlandes haben sich zusammen mit diesen deutschen Rückwanderern in der Provinz Posen angeordnet; sie haben sich über Erwarten gut in die neuen Verhältnisse eingelebt und auch schon ihre Verwandten nachgezogen. — Herr Pastor Wähler aus Ostrowo ist ein im evangelischen Bunde wohlbekannt-

und beliebter Redner, der die auf seinen Reisen in Russland gewonnenen Eindrücke über deutsches und evangelisches Leben in diesen Gebieten seinen Zuhörern in packender Weise vor Augen führen kann. Möchten auch viele Gelegenheiten nehmen, ihn zu hören.

Nach dem am 13. Oktober 1909 erfolgten Abschluss der Wandtagswählerlisten für die Stadt Riesa zählt diese nunmehr zusammen 1914 Wähler, die über eine Stimmenganzheit von 4220 verfügen. Davon haben 772 Wähler je 1 Stimme, 468 Wähler je 2, 184 Wähler je 3 und 490 Wähler je 4 Stimmen. Auf die 4 Wahlbezirke verteilt, entfallen auf den

Wähler mit 1 St. 2 St. 3 St. 4 St.
I. Bezirk 442 223 187 80
II. „ 503 250 122 85
III. „ 472 148 109 44
IV. „ 497 151 100 75

Bei den letzten Wahlen sind von der städtischen Behörde an die einzelnen Wahlberechtigten Wählerauforderungen versandt worden, auf denen der Tag und die Zeit der Wahl, sowie das Wahllokal für jeden Wähler angegeben ist. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei mitgeteilt, daß auf den Wahlkarten das Lokal vermerkt ist, in dessen Bezirk der Wähler Ende Juli dieses Jahres gewohnt hat. In diesem Lokal hat er demgemäß auch zu wählen und nicht etwa in dem Wahllokal seines jetzigen Wahlbezirks, insofern er während dieser Zeit etwa umgezogen ist. Auch sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß die Wählerauforderungen bei der Wahl mitzubringen sind.

Wegen Verbrechen nach § 176 wurde der 1883 in Riesa geborene Pferdejunge Alfred Max P. von der VI. Strafkammer des Dresdener Jugendgerichtshofs zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt. Die Straftat war am 9. Juli auf Cantner Flur erfolgt. Nur seiner Jugend und Unbescholtenheit hat P. es zu verdanken, daß er mit dieser Strafe davonkam.

Der „Internat-Dampfer „Wittenberge“, der Firma Albrecht in Wittenberge gehörig, der erst vor einigen Wochen auf der Schiffsbauwerft von Seb. Sachsenberg in Rohlau vom Stapel gelaufen ist, traf gestern zum ersten Male hier ein. Das Schiff ist nach den neuesten Modellen gebaut und macht einen überaus eleganten Eindruck. Es ging von hier mit drei beladenen Rähnen im Anhang nach Dresden weiter.

— Festgenommen und in das Königl. Amtsgericht eingeliefert wurde hier heute ein zugereister 18-jähriger Hausdiener, der von Dresden aus strobriestlich verfolgt wird. — Von der Polizei sind zwei Marktstieranten beim Handel mit einheimischen Singvögeln betroffen worden. Die Tiere wurden beschlagnahmt und werden wieder in Freiheit gesetzt. Die Händler gaben an, daß die Vögel im Auslande eingefangen seien; doch ist bekanntlich der Handel mit einheimischen Singvögeln auch dann verboten, wenn diese im Auslande eingefangen sind. Eine empfindliche Strafe dürfte beiden Händlern sicher sein. — Von einer hiesigen stellunglosen Verkäuferin wurde gestern abend im Restaurant Bürgergarten eine Fensterheberin durch einen Steinwurf zertrümmert. Die Täterin, die erst kürzlich wegen Sachbeschädigung vom Schöffengericht bestraft wurde, wird sich nunmehr abermals wegen dieses Vergehens vor Gericht zu verantworten haben. Offenbar handelt es sich um Rache.

Der Wasserstand der Elbe ist wieder im Rückgange begriffen und nach Meldungen von den oberen Plätzen dürfte der Fall vorläufig auch anhalten. In der Geschäftslage ist eine Änderung nicht eingetreten. An den oberen Umschlagplätzen läßt sie noch immer zu wünschen übrig, während sie sich in Hamburg und anderen Plätzen der Unterelbe normal gestaltet. An den hiesigen Umschlagplätzen ist der Verkehr ziemlich reg.

Die von sozialdemokratischer Seite über die hiesigen Tanzlokale verhängte Sperre hat eine Verminderung des Besuchs der öffentlichen Tanzveranstaltungen bis jetzt noch nicht zur Folge gehabt. Besonders während des Jahrmakels hatten sämtliche Tanzlokale einen überaus starken Zuspruch aufzuweisen und auch an den anderen Sonntagen unterschiedlich die Frequenz der Tanzsäle in keiner Weise gegen sonst.

Am Sonntag, den 17. Oktober d. J. fand in Tharandt der Hauptgautag des Gauers 21b des Deutschen Radfahrerbundes statt. Anlässlich dieses Gautages fanden mehrere Wanderfahrten statt, an denen sich 83 Vereine beteiligten. Die Gauvorstandssitzung wurde vorm. 9 Uhr, die Gauversammlung vorm. 11 Uhr im Bah-Hotel zu Tharandt abgehalten. Die Tagesordnung wurde glatt erledigt. Von den Berichten, aus denen sowohl ein erfreuliches Wachstum der Mitgliederzahl als auch eine recht leb-